

Wertpapier-Bedingungen für die Schuldverschreibung der X-Work & Trade UG (haftungsbeschränkt) mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre und ISIN DE000A4DE248

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibung der X-Work & Trade UG (haftungsbeschränkt) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1.1 **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, der ein Geschäftstag ist, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- 1.2 **Emittent** bezeichnet die X-Work & Trade UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in D-56856 Zell, einer Kapitalgesellschaft errichtet nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der HRB 29347;
- 1.3 **Inhaber** bezeichnet einen oder mehrere Inhaber einer oder der über die Schuldverschreibung ausgestellten Einzel- oder Sammelurkunden;
- 1.4 **Insolvenzeröffnungsgrund** bezeichnet unter Beachtung des anwendbaren Rechts die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten im Sinne des § 17 Insolvenzordnung, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Insolvenzordnung und die Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung. Eine drohende Überschuldung stellt keinen Insolvenzeröffnungsgrund dar;
- 1.5 **Kapitalmarktverbindlichkeit** bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Wertpapieren oder Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen organisierten oder multilateralen Handelssystem gehandelt werden können oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit-/und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
- 1.6 **Methode act/act** ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen;
- 1.7 **Schuldverschreibungsgesetz** meint das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;
- 1.8 **Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre** bedeutet, dass Ansprüche des Anlegers aus dem Wertpapier bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens des Emittenten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3) für unbeschränkte Zeit nicht mehr rechtlich in einem Zivilprozess verbindlich durchsetzbar sind und

deshalb ein Zahlungsverbot für den Emittenten besteht. Soweit Zahlungen entgegen dem Zahlungsverbot erfolgen, könnte der Anleger zivilrechtlich zu deren Rückgewähr verpflichtet sein.

§ 2 Nennbetrag und Einteilung der Wertpapiere, Verbriefung

1. Der Emittent begibt nach näherer Maßgabe dieser Bedingungen in einer Gesamtemission zusammengefasste, inhaltsgleiche und übertragbare Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen mit Anspruch auf festen Zins gegen die Einzahlung eines Geldbetrages von bis zu maximal 95.000,- Euro (in Worten: fünfundneunzigtausend Euro).
2. Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber, sind untereinander gleich ausgestattet, gleichberechtigt und gleichrangig. Jedes Wertpapier denominiert in Euro und lautet auf einen Nennbetrag von 1 000,- Euro (in Worten: eintausend Euro).
3. Die Wertpapiere werden für ihre gesamte Laufzeit in effektiven Einzel- und/oder Sammelurkunden (im Folgenden „**Urkunde**“ genannt) ohne Zinsschein verbrieft, bis alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder einer Globalurkunde (jeweils mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder alle Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Urkunde wird vom Emittenten ausgestellt, d.h. sie trägt die eigenhändige Namensunterschrift der zur gesetzlichen Vertretung des Emittenten befugten Person/en oder eines vom Emittenten beauftragten rechtsgeschäftlichen Vertreters, wobei die originalgetreue Nachbildung der Namensunterschrift (Faksimile) jeweils ausreicht.

§ 3 Begebung und Ausgabe der Wertpapiere

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Wertpapiere dieser Emission erwerben. Öffentlich-rechtliche Erfordernisse betreffend öffentliche Angebote von übertragbaren Wertpapieren und/oder Handelsteilnahmevoraussetzungen bleiben von den Regelungen des Satz 1 unberührt.
2. Die erstmalige Ausgabe (Begebung) der Wertpapiere erfolgt zu 100,00% des Nennbetrages, wobei der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, Stückzinsen bei der Ausgabe der Wertpapiere zu erheben.

§ 4 Status und Rang

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, untereinander gleichrangige und gleichberechtigte und nicht besicherte Geldforderungen schuldvertraglicher Art gegenüber dem Emittenten.
2. Forderungen aus den Wertpapieren stehen im Falle der Liquidation des Emittenten oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten im Nachrang und werden nach den in § 39 Absatz 1 InsO bezeichneten Forderungen ausgeglichen oder berichtet.
3. Wenn und soweit durch die teilweise oder vollständige Erfüllung einer oder mehrerer oder sämtlicher Forderung/en aus den Wertpapieren beim Emittenten mindestens ein Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne des § 1 Nummer 4) entstehen würde, kann der Anleger deren Erfüllung nicht in zivilrechtlich verbindlicher Weise außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen („Zahlungsverbot für den Emittenten“). Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung des/der Forderung/en bei dem Emittenten ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger, also auch andere Gläubiger als die Anleger, des Emittenten der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Das heißt, dass Forderungen aus den Wertpapieren erst dann rechtlich verbindlich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar sind, wenn das Zahlungsverbot weggefallen ist.

§ 5 Zinsen

1. Jedes Wertpapier gewährt dessen Inhaber einen Anspruch auf Zinsen von 5,000% per annum des Nennbetrages.
2. Die Zinsen sind jährlich nachträglich nach einer Zinsperiode zu zahlen. Die erste Zinsperiode beginnt vorbehaltlich der Gutschrift des Nennbetrages auf dem Konto des Emittenten am 01.11.2024 und endet zum 31.12.2024. Jede weitere Zinsperiode beginnt am 01. Januar und endet zum 31. Dezember des (jeweils) darauffolgenden Kalenderjahres. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act. Die Verzinsung gemäß Ziff. 5.1 endet zum Ablauf der Laufzeit.
3. Zinszahlungen sind spätestens am ersten (1.) Bankarbeitstag nach dem Ende einer jeden Zinsperiode fällig.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung zum Buchwert

1. Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt am 01.11.2024 und endet am 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht.
3. Die Rückzahlung eines Wertpapiers erfolgt zum Nennbetrag Zug-um-Zug gegen Übertragung der gekündigten Wertpapiere.
4. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Ablauf der Laufzeit am 02.01.2030 zur Zahlung fällig. Rückzahlung und Zinszahlung für die letzte Zinsperiode können in einer Zahlung zusammengefasst werden. Die Vorlagefrist für die Wertpapier-Urkunde (Rückgabe) beträgt drei Jahre.

§ 7 Zahlungen und Zahlstelle

1. Der Emittent wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Zahlungen unter diesen Wertpapierbedingungen an Inhaber leisten. Der Emittent ist mithin Zahlstelle in eigener Durchführung.
2. Ist ein Fälligkeitstag für die Erfüllung von Geldforderungen kein Bankarbeitstag, so kann die betreffende Zahlung am nächsten Bankarbeitstag geleistet werden, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.

§ 8 Ausgabe neuer Wertpapiere

1. Der Emittent behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren dieser Tranche zusammengefasst werden, eine Einheit mit ihnen bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Begebung weiterer Wertpapiere, die mit den Wertpapieren dieser Tranche keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Ausschüttung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt dem Emittenten unbenommen. Die Inhaber dieser Tranche haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Wertpapiere oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten entfallen.

§ 9 Änderungen der Wertpapier-Bedingungen

1. Die Inhaber können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Wertpapierbedingungen beschließen, wobei jede erste Beschlussfassung ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung erfolgen kann. Die Möglichkeit von Inhaberbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Emittenten.
2. Inhaber können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Soweit der gemeinsame Vertreter berechtigt sein soll, Änderungen der Wertpapierbedingungen zuzustimmen, bedarf dessen Bestellung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Inhaber.
3. Bestimmungen der Wertpapierbedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Inhabern erfolgen.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Wertpapiere gewähren Ansprüche auf Geldzahlungen, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte bezüglich der Leitung des Emittenten beinhalten.

§ 11 Übertragungen und Rückerwerb

1. Die Wertpapiere sind frei übertragbar. Die Übertragung erfolgt indem der übertragende Inhaber eine bestimmte Anzahl seiner Wertpapiere auf den übernehmenden Inhaber überträgt. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten eines Inhabers unter diesen Wertpapierbedingungen ohne gleichzeitige Übertragung der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren ist unzulässig und damit im Verhältnis zum Emittenten unwirksam.
2. Der Emittent ist nicht berechtigt, Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zum Zwecke des Handels zu erwerben. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG des Emittenten. Nicht als Rückerwerb gilt die Rücknahme von Wertpapieren zum Ablauf der Laufzeit oder der Rückerwerb zum Zwecke der Einziehung.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Emittenten, die die Wertpapiere betreffen, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für alle Forderungen aus und in Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung gegen den Emittenten ist der Sitz des Emittenten.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Inhaber und Emittent ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Emittenten. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Inhabers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Wertpapier-Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wertpapier-Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt § 306 Absatz 1 BGB. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung kann der Emittent nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt, soweit davon keine Hauptleistungspflicht des Emittenten betroffen ist. Eine solche Ersetzung wird der Emittent unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen.

Zell, im Oktober 2024

Geschäftsführung

X-Work & Trade UG (haftungsbeschränkt)